

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW



Statuten der Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

Stalden OW, im Mai 08

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

Ziel und Zweck

1. Die Amateurfunkgruppe Obwalden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

2. Der Zweck der Amateurfunkgruppe Obwalden besteht, unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Förderung des Amateurfunkes auf allen ihm zustehenden Frequenzen und in allen zugelassenen Sendarten, hauptsächlich durch:

Pflege und Förderung des Amateurfunkwesens durch Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, gemeinsame technische Versuche, Teilnahme an Wettbewerben.

Wahrung der Interessen des Amateurfunkdienstes und seiner Konzessionäre gegenüber schweizerischen Behörden sowie internationalen Körperschaften, insbesondere durch Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Erlasse und Verfügungen, welche die berechtigte Ausübung des Amateurfunkes in den von Obwalden umfassenden Kantonen einschränken oder verunmöglichen, sofern Vereinsmitglieder betroffen und zur Ergreifung des Rechtsmittels befugt sind.

3. Der Vorstand gibt zuhanden der Mitglieder mehrmals jährlich ein Mitteilungsblatt heraus. Einmal pro Woche findet die Obwaldner Runde statt, einmal pro Monat treffen wir uns im Stammlokal.

Mitgliedschaft

4. Die Amateurfunkgruppe Obwalden besteht aus:

- a) Aktiv-Mitgliedern
- b) Passiv-Mitgliedern
- c) Ehren-Mitgliedern
- d) Gäste und Donatoren

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

5. Aktiv-Mitglieder sind Personen, die zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind.
6. Passiv-Mitglieder sind Personen, die nicht berechtigt sind, eine Amateur-Sendestation zu bedienen.
7. Als Ehren-Mitglieder können von der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind Beitragsfrei.
8. Gäste und Donatoren sind weitere interessierte Personen und Firmen oder Institutionen.
9. Erlangt ein Passiv-Mitglied den Fähigkeits-Ausweis zur Bedienung einer Amateur-Sendestation, wird es automatisch Aktiv-Mitglied.
10. Die Neuaufnahme von Bewerbern als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Bestätigung an der Generalversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder den Ausschluss müssen nicht angegeben werden. Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- a) Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Jahresende zuzustellen.
- b) Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- c) Ausschluss wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil des Vereins

11. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand

12. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- .. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichtes
- .. Abnahme der Jahresrechnung
- .. Aufstellung des Jahresprogramms
- .. Festsetzung des Jahresbeitrages
- .. Aufnahme von Bewerbern, Ausschluss von Mitgliedern
- .. Wahl des Vorstandes
- .. Wahl der Delegierten und der Rechnungsrevisoren
- .. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- .. Statutenänderungen
- .. Auflösung der Vereins

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im letzten Quartal. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden. Generalversammlungen sind den Mitgliedern wenigstens zehn Tage vor der Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte anzuzeigen.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen bis zum 01. Oktober beim Vorstand eintreffen.

13. Stimm- und Wahlrecht haben nur diejenigen Mitglieder, die zugleich Mitglied der USKA sind.

14. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. dem Aktuar
5. der technischen Kommission

Personalunion ist nur beim Kassier/Aktuar gestattet. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

16. Die technische Kommission besteht aus:

1. dem KW-Verkehrsleiter
2. dem UKW-Verkehrsleiter
3. eventuellen weiteren Funktionären

Die technische Kommission hat die Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten zu erledigen.

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

Finanzen

17. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Verkaufserlöse

Der Jahresbeitrag ist Ende März fällig. Ein Monat später erfolgt die erste Mahnung. Ein weiterer Monat später erfolgt die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief. Der Vorstand setzt für die zweite Mahnung einen angemessenen Unkostenbeitrag fest. Wird der Gesamtbetrag nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

18. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsrevisoren

19. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, wovon wenigstens einer Aktiv-Mitglied sein muss. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Revisor neu gewählt wird.

Schlussbestimmungen

20. Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 04.06.2008 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

21. Die Auflösung der Gruppe kann durch drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird an die Mitglieder gleichmässig verteilt.

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW

Bemerkungen:

Stalden, 20. Mai 2008

Der Präsident: Martin von Ah HB9EFM
Der Vizepräsident: Bozidar Matijascic HB9WDY
Der Kassier Matthias Seyller HB9TYI
Der Aktuar Roland Britschgi HB9TNU

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Der Aktuar

Amateurfunkgruppe Obwalden HB9OW